

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 15 - 384

Beilage 450

Gesetz vom über Verlautbarungen im Burgenland
(Bgl. Verlautbarungsgesetz 1990)

Der Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT Landesgesetzblatt

§ 1

Herausgabe und Form

(1) Die Landesregierung hat das "Landesgesetzblatt für das Burgenland" (Landesgesetzblatt) herauszugeben.

(2) Das Landesgesetzblatt ist mit der Jahreszahl des Kalenderjahres zu versehen, in dem es ausgegeben und versendet wird. Innerhalb des Kalenderjahres sind die einzelnen Stücke sowie die einzelnen Verlautbarungen fortlaufend zu numerieren. Dabei sind Verlautbarungen, die am selben Tag ausgegeben und versendet werden, nach Möglichkeit in einem Stück zusammenzufassen.

§ 2

Verlautbarungen

(1) Im Landesgesetzblatt sind zu verlautbaren:

- a) Gesetzesbeschlüsse des Landtages;
- b) Kundmachungen über die Aufhebung verfassungswidriger Landesgesetze durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch

des Verfassungsgerichtshofes, daß ein Landesgesetz verfassungswidrig war;

- c) Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten und Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern gemäß Art. 82 L-VG und die Kündigung solcher Staatsverträge und Vereinbarungen;
- d) Kundmachungen über die Aufhebung verfassungs- oder gesetzwidriger Staatsverträge und Kundmachungen über Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes, ob eine Vereinbarung gemäß Art. 82 L-VG vorliegt;
- e) Rechtsverordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes;
- f) Kundmachungen über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch, daß eine Verordnung gesetzwidrig war; ferner Kundmachungen über ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, soweit in diesem die Verlautbarung im Landesgesetzblatt angeordnet wurde;
- g) wiederverlautbarte Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 35 Abs. 3 L-VG;
- h) Kundmachungen über Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes, daß bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden;
- i) Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt;
- j) sonstige nach anderen Landesgesetzen im Landesgesetzblatt vorzunehmende Verlautbarungen.

(2) Im Landesgesetzblatt können Rechtsverordnungen sonstiger Landesbehörden verlautbart werden, wenn sie für das ganze Landesgebiet oder große Teile desselben Geltung haben.

II. ABSCHNITT Landesamtsblatt

§ 3

Herausgabe und Form

(1) Die Landesregierung hat als Amts- und Informationsblatt für das Burgenland das "Landesamtsblatt für das Burgenland" (Landesamtsblatt) herauszugeben.

(2) Das Landesamtsblatt für das Burgenland erscheint nach Möglichkeit und Bedarf wöchentlich und ist mit fortlaufenden Jahrgangsnummern zu versehen. Innerhalb des Jahrganges sind die einzelnen Stücke und in diesen die einzelnen Verlautbarungen fortlaufend zu numerieren.

§ 4

Verlautbarungen

(1) Im Landesamtsblatt sind zu verlautbaren:

- a) nach anderen Rechtsvorschriften im Landesamtsblatt vorzunehmende Verlautbarungen, mit der in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Wirkung;
- b) Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Berichtigung von Druckfehlern im Landesamtsblatt.

(2) Im Landesamtsblatt können verlautbart werden:

- a) ausschließlich an nachgeordnete Verwaltungsorgane ergehende generelle Anordnungen (Verwaltungsverordnungen), Dienstanweisungen, Instruktionen, Erlässe u.a. des Landeshauptmannes, der Landesregierung und sonstiger Landesorgane, soweit sie für einen größeren Adressatenkreis von Bedeutung sind;
- b) Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen von Bundesbehörden und Gemeindebehörden auf deren Ersuchen;

- c) sonstige Kundmachungen, Mitteilungen u.dgl. von Landesdienststellen sowie von Bundesdienststellen, Gemeindeämtern und anderen Stellen (z.B. Vereine, Genossenschaften) auf ihr Ersuchen, wenn an der Verlautbarung ein öffentliches Interesse besteht.

III. ABSCHNITT

Verlautbarung besonderer Art

§ 5

Außerordentliche Verhältnisse

(1) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Verlautbarung im Landesgesetzblatt oder im Landesamtsblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist, können in Angelegenheiten der Landesverwaltung die Landesregierung und in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann Rechtsvorschriften oder andere Kundmachungen statt im Landesgesetzblatt oder im Landesamtsblatt in anderer geeigneter Weise (durch Rundfunk, sonstige akustische Mittel, durch Veröffentlichung in Tageszeitungen, durch Plakatierung u.a.) verlautbaren und gleiches auch für die Verlautbarung von Rechtsvorschriften und Kundmachungen nachgeordneter Behörden anordnen.

(2) Gemäß Abs. 1 verlautbarte Rechtsvorschriften oder Kundmachungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der ersten Verlautbarung in Kraft.

(3) Gemäß Abs. 1 verlautbarte Rechtsvorschriften oder Kundmachungen sind sobald wie möglich auch im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt wiederzugeben; die Wiedergabe hat nur Mitteilungscharakter.

Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Verlautbarung, den Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit und gegebenenfalls des Außerkrafttretens zu enthalten.

§ 6

Anlagen zu Rechtsverordnungen

(1) Enthalten die Anlagen zu Rechtsverordnungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes Pläne oder andere Teile, die wegen ihres Umfanges oder ihrer technischen Gestaltung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt verlautbart werden können, ist auch eine andere zweckentsprechende Art der Verlautbarung zulässig. Insbesondere kann die Verlautbarung durch Auflage bei geeigneten Dienststellen des Landes oder der Gemeinden erfolgen.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Verlautbarungsform ist im Rechtsakt selbst festzulegen.

Dabei ist die Dauer dieser Verlautbarung zu bestimmen, die sich jedenfalls auf die Dauer der Wirksamkeit der zu verlautbarenden Vorschrift zu erstrecken hat.

(3) Soweit die technische Einrichtung vorhanden ist, hat bei Verlautbarungen nach Abs. 1 jedermann das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten, Kopien zu erhalten.

§ 7

Technische Normen

(1) Erklären zu verlautbarende Rechtsakte ÖNORMEN für verbindlich, genügt anstelle einer Textwiedergabe dieser ÖNORMEN ihre Zitierung im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt unter Angabe der Normnummer, des Titels und des Ausgabedatums. Werden ÖNORMEN nur teilweise oder mit Abweichungen von der verlautbarten ÖNORM für verbindlich erklärt, so sind die verbindlich zu erklärenden Teile von den übrigen Teilen eindeutig abzugrenzen oder die Abweichungen eindeutig erkennbar zu machen.

(2) Erklären zu verlautbarende Rechtsakte andere technische Normen oder Richtlinien für verbindlich, gilt Abs. 1 sinngemäß. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Normen oder Richtlinien in deutscher Sprache abgefaßt sind, von einer fachlich hiezu berufenen Stelle in Österreich herausgegeben oder vertrieben werden und von jedermann bezogen werden können. Die Bezugsadresse ist im Rechtsakt genau zu bezeichnen.

(3) Verbindlich erklärte ÖNORMEN und andere technische Normen und Richtlinien sind zusätzlich in der Amtsbibliothek des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen.

IV. ABSCHNITT Gemeinsame Bestimmungen

§ 8 Räumlicher Geltungsbereich

Alle im Landesgesetzblatt und im Landesamtsblatt enthaltenen Verlautbarungen erstrecken sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf das gesamte Landesgebiet.

§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die verbindliche Kraft von Verlautbarungen im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist und ausgenommen Verlautbarungen nach § 5, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes oder Landesamtsblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Stück des Landesgesetzblattes und des Landesamtsblattes anzugeben.

§ 10

Druckfehler

(1) Druckfehler im Landesgesetzblatt sind mit Kundmachung des Landeshauptmannes zu berichtigen.

(2) Druckfehler im Landesamtsblatt sind, soweit die Verlautbarung der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung zuzuordnen ist und rechtsverbindlichen Inhalt hat, mit Kundmachung des Landeshauptmannes zu berichtigen.

§ 11

Bezugskosten

Der Bezug des Landesgesetzblattes und Landesamtsblattes ist nach Möglichkeit zu erleichtern; der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen.

§ 12

Verhältnis zu anderen Verlautbarungsvorschriften

In anderen Gesetzen getroffene Bestimmungen über die Verlautbarung von Rechtsvorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unberührt bleiben ferner alle auf dem Gebiet der Bundesverwaltung für die Verlautbarung von Rechtsvorschriften geltenden Bestimmungen.

V O R B L A T T

Problem und Ziel:

Um den Verfassungsauftrag des Art. 35 L-VG und des Art. 97 B-VG gerecht zu werden, sind die näheren Bestimmungen über das Landesgesetzblatt durch ein eigenes Gesetz zu treffen. Gleichzeitig soll auch die Herausgabe des Landesamtsblattes eine gesetzliche Grundlage erhalten. Sowohl das Landesgesetzblatt als auch das Landesamtsblatt dienen der Verlautbarung und sollen daher, um eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, in einem Gesetz geregelt werden.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten, weil sowohl das Landesgesetzblatt als auch das Landesamtsblatt bereits derzeit herausgegeben werden.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Der bisherige Artikel 35 L-VG ist durch die Novelle zur Burgenländischen Landesverfassung, LGBl.Nr. 36/1990, neu gefaßt worden. Danach ist nach wie vor die Verlautbarung von Landesgesetzen, Staatsverträgen, Vereinbarungen gemäß Artikel 82 L-VG und von Rechtsverordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes zwingend im Landesgesetzblatt vorzunehmen. Daneben sind gemäß den Abs. 3 und 4 des Artikel 35 L-VG wiederverlautbarte Landesverfassungsgesetze oder Landesgesetze sowie die Berichtigung von Druckfehlern ebenfalls im Landesgesetzblatt zu verlautbaren. Für den Fall außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Verlautbarung von Verordnungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatt nicht rasch genug möglich ist, kann aber gesetzlich auch eine andere Art der Verlautbarung bestimmt werden. Gleiches gilt, wenn Anlagen zu solchen Rechtsverordnungen wegen deren Gestaltung oder deren Umfang nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand im Landesgesetzblatt verlautbart werden könnten. Artikel 35 Abs. 5 L-VG enthält den ausdrücklichen Auftrag nähere Bestimmungen über das Landesgesetzblatt durch Landesgesetz zu treffen.

Darüberhinaus sollen aber auch, um eine möglichst umfassende Information der Bürger zu gewährleisten, neben Rechtsvorschriften auch Bekanntmachungen und Mitteilungen, die keinen normativen Gehalt haben, verlautbart werden. Dazu dient die Einrichtung des Landesamtsblattes.

Besonderer Teil

Zu Abschnitt I:

Dieser Abschnitt behandelt die Einrichtung des Landesgesetzblattes.

Zu § 1:

Mit der Herausgabe des Landesgesetzblattes für das Burgenland wird die Landesregierung beauftragt. Im Abs. 2 werden nähere Bestimmungen über die Kennzeichnung des Landesgesetzblattes erlassen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß die einzelnen Verlautbarungen einfach und rasch aufgefunden und auch zitierfähig sind.

Zu § 2:

Im § 2 wird aufgezählt, welche Materien zwingend im Landesgesetzblatt kundzumachen sind. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß neben den Landesgesetzen, Staatsverträgen und Vereinbarungen gemäß Artikel 82 L-VG möglichst alle Akte, die die Rechtsverhältnisse einer Vielzahl von Normunterworfenen betreffen, zwingend im Landesgesetzblatt kundzumachen sind. Nur in jenen Fällen, in denen anders lautende verfassungsgesetzliche oder einfachgesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Landes eine andere Art der Kundmachung vorsehen, kann von diesem Grundsatz abgegangen werden (z.B. Artikel 11 Abs. 3 2. Satz B-VG im Zusammenhang mit der Straßenverkehrsordnung, Strahlenschutzgesetz).

Im Landesgesetzblatt sind gemäß Artikel 97 Abs. 1 B-VG und Artikel 35 L-VG zwingend zu verlautbaren die Gesetzesbeschlüsse des Landtages, die Staatsverträge und die Vereinbarungen gemäß Artikel 82 L-VG, wobei bei letzteren auch eine einseitige Kündigung zu verlautbaren ist.

Nur die Rechtsverordnungen, das sind Verwaltungsakte, die primär rechtssetzende Anordnungen enthalten und sich an einem unbestimmten nur nach Gattungsmerkmalen umschriebenen Kreis von Rechtsunterworfenen richten, sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren. Die Rechtsverordnungen des Landeshauptmannes betreffen dabei auch jene, die in Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung erlassen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß verfassungs- oder einfachgesetzliche Bestimmungen des Bundes auch vorsehen können, daß Verlautbarungen von Rechtsverordnungen des Landeshauptmannes auf andere Art und Weise als im Landesgesetzblatt vorzunehmen sind. Eine derartige Regelung stellt eine *lex specialis* zu den Bestimmungen des Landesgesetzblattgesetzes dar

und gehen daher diesen vor (vgl. in diesem Zusammenhang Erk. d. VfGH. v. 16. Juni 1986, V 54, 55/85). Die Verpflichtung zur Kundmachung der in lit. b, d, f und h aufgezählten Akte ergibt sich teilweise bereits aus dem B-VG. Nur in dem Fall, in dem der Verfassungsgerichtshof die Verlautbarung im Landesgesetzblatt anordnet, sind auch diesbezügliche Kundmachungen einer anderen Behörde im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Die Verpflichtung zur Kundmachung von wiederverlautbarten Rechtsvorschriften und von Berichtigungen von Druckfehlern im Landesgesetzblatt ergibt sich aus Artikel 35 L-VG. Bei letzteren umfaßt die Kundmachungspflicht nicht nur die Berichtigung von Druckfehlern in den Verlautbarungen selbst, sondern die Druckfehlerberichtigung im Landesgesetzblatt überhaupt (z.B. betreffend Stückzahlen, Seitenzahlen, etc.). Sehen andere Landesgesetze als das Verlautbarungsgesetz eine Verlautbarung im Landesgesetzblatt vor, so sind diese Rechtsakte ebenfalls zwingend zu verlautbaren. Nur Landesgesetze und Bundesverfassungsgesetze können eine derartige Verlautbarung vorsehen. Dem einfachen Bundesgesetzgeber steht eine derartige Anordnungsbefugnis nur in den Fällen des Artikel 11 Abs. 3 B-VG zu.

Unter der Voraussetzung, daß die Rechtsakte für das ganze Burgenland oder große Teile desselben gelten sollen, können auch Rechtsverordnungen von sonstigen Landesbehörden (z.B. mehrere Bezirkshauptmannschaften, Landesgrundverkehrskommission) im Landesgesetzblatt verlautbart werden. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, obliegt dem Landeshauptmann.

Zu Abschnitt II:

Dieser Abschnitt behandelt die Einrichtung des Landesamtsblattes.

Zu § 3:

Die erste Rechtsgrundlage für ein Landesamtsblatt im Burgenland findet sich in der Verordnung der Bundesregierung vom 22. 7. 1921, BGBl.Nr. 491, über die Herausgabe eines Landesamtsblattes für das Burgenland,

die Kundmachung von Verordnungen des Landesverwalters und den Bezug des Bundesgesetzblattes durch die Gemeinden und Städte im Burgenland (L.A.Bl.V.B.) (vgl. Dax im Sonderdruck aus "Burgenländische Heimatblätter", 33. Jahrgang, Heft 4, Eisenstadt 1971).

Da zweifelhaft ist, ob diese Verordnung nach wie vor dem Rechtsbestand angehört und die diesbezüglichen Vorschriften den heutigen Erfordernissen angepaßt werden sollen, wird die Herausgabe des Landesamtsblattes für das Burgenland auf Gesetzesstufe neu geregelt. Dadurch werden die allenfalls noch aufrechten Vorschriften inhaltlich derogiert und damit ein Beitrag zur Rechtsbereinigung im Burgenland geleistet.

Die Herausgabe des Landesamtsblattes für das Burgenland obliegt ebenfalls der Landesregierung. Für die Zitierungen und die Auffindbarkeit ist es unerläßlich, daß die einzelnen Verlautbarungen und Stücke fortlaufend numeriert werden. Auch die Anbringung der Jahreszahl ist unbedingt erforderlich.

Zu § 4:

Zwingend sind Verlautbarungen im Landesamtsblatt dann vorzunehmen, wenn andere Rechtsvorschriften dies vorsehen. Auch die Berichtigung von Druckfehlern im Landesamtsblatt ist in diesem selbst vorzunehmen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nur die im § 10 Abs. 2 angeführten Druckfehler zu berichtigen sind.

Durch die Herausgabe des Landesamtsblattes soll eine möglichst umfassende Information der Bürger gewährleistet werden. Deshalb sieht Abs. 2 vor, daß auch Dienstanweisungen, Instruktionen des Landeshauptmannes und der Landesregierung und sonstiger Landesorgane sowie Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen von Bundesbehörden und Gemeindebehörden auf deren Ersuchen im Landesamtsblatt verlautbart werden können. Auch Kundmachungen, Mitteilungen, u.dgl. ohne normativen Gehalt können auf Ersuchen im Landesamtsblatt verlautbart werden, soweit hienach ein öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung darüber, ob eine Verlautbarung erfolgt oder nicht, obliegt dem Landeshauptmann.

Zu Abschnitt III:

Dieser Abschnitt behandelt die Verlautbarungen besonderer Art.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmung wird eine Möglichkeit geschaffen, Rechtsvorschriften und andere Kundmachungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes außerhalb des Landesgesetzblattes oder des Landesamtsblattes zu verlautbaren. Insbesondere in Krisensituationen und bei Notverordnungen der Landesregierung ist es wesentlich, daß sie unmittelbar nach Unterzeichnung oder Beschlußfassung in Wirksamkeit treten. Eine oft mehrtägige Verzögerung, die bei der Drucklegung oder Versendung unvermeidlich ist, könnte dabei zu ungeahnten Folgen führen. Deshalb sollen derartige Verordnungen unverzüglich, z.B. via Rundfunk, kundgemacht werden können.

Auf die Kundmachung von Landesgesetzen oder Vereinbarungen nach Artikel 82 L-VG findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

Wesentlich ist auch die Bestimmung des Abs. 2, wonach diese Rechtsvorschriften oder Kundmachungen mit dem Zeitpunkt der ersten Verlautbarung in Kraft treten; erst damit wird eine rasche Durchsetzung ermöglicht.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind jedoch auch derartige Verlautbarungen sobald wie möglich im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt wiederzugeben. Diese Wiedergabe hat jedoch keinen normativen Gehalt, sondern lediglich Mitteilungscharakter und dient der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit, die durch das Landesgesetzblatt und Landesamtsblatt gewährleistet werden sollen. In dieser Wiedergabe ist darauf hinzuweisen, daß sie keinen normativen Gehalt hat. Es ist auch anzugeben, in welcher Art und Weise die Verlautbarung ursprünglich erfolgte. Außerdem ist der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit und falls dies bereits absehbar ist, auch der Zeitpunkt des Außerkrafttretens bekanntzugeben.

Zu § 6:

Für den Fall, daß die Rechtsverordnungen oder sonstige generelle Rechtsakte (z.B. Verwaltungsverordnungen) der Landesregierung oder des Landeshauptmannes schwer wiederzugebende Pläne oder schwer dar-

zustellende technische Teile enthalten, besteht die Möglichkeit, diese auf andere Art und Weise als durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt zu verlautbaren. Zusätzliches Erfordernis für eine derartige Verlautbarung ist jedoch, daß die Wiedergabe im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde. Eine Möglichkeit derartiger Verlautbarungen stellt die Auflage bei geeigneten Dienststellen des Landes oder der Gemeinde dar. Daneben wäre aber auch z.B. ein öffentlicher Aushang denkbar. Die Art der Verlautbarung ist jedoch bereits in der Rechtsvorschrift selbst festzulegen. In der Rechtsvorschrift selbst ist auch festzulegen, wie lange die vorgesehene Verlautbarungsform durchzuführen ist (z.B. Dauer der Auflage bei den Dienststellen). Während der Dauer der Wirksamkeit der Rechtsvorschrift ist jedenfalls die besondere Verlautbarungsform einzuhalten.

Nur soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen Ersatz der Gestehungskosten, Kopien zu erhalten. Die Bestimmungen des § 6 gelten jedoch nicht für Landesgesetze oder Vereinbarungen gemäß Artikel 82 L-VG.

Zu § 7:

Wenn zu verlautbarende Rechtsakte - darunter fallen auch Landesgesetze und Vereinbarungen gemäß Artikel 82 L-VG - ÖNORMEN oder andere technische Normen oder Richtlinien für verbindlich erklären, so soll anstelle der Textwiedergabe dieser ÖNORMEN ihre Zitierung im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt möglich sein, wobei jedoch auch die Normnummer und vor allem auch das Ausgabedatum anzugeben ist. Um dem Normunterworfenen trotzdem einen leichten und kostengünstigen Zugang zu diesen Vorschriften und Normen zu ermöglichen, sind diese in der Amtsbibliothek des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen. Die Herstellung von Ablichtungen ist jedoch, weil diese ÖNORMEN urheberrechtlich geschützt sind, nicht möglich.

Zu Abschnitt IV:

Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen, die sowohl für das Landesgesetzblatt als auch für das Landesamtsblatt gelten.

Zu § 8:

Grundsätzlich erstrecken sich alle im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt enthaltenen Verlautbarungen auf das gesamte Landesgebiet. Nur dann, wenn in den Verlautbarungen selbst etwas anderes bestimmt wird, gelten sie nur für diese Gebiete.

Zu § 9:

Grundsätzlich gilt für Verlautbarungen im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt, daß ihre verbindliche Kraft nach Ablauf des Tages beginnt, an dem das Stück des Landesgesetzblattes oder Landesamtsblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird. Nach der Vorschrift des Abs. 2 ist der Tag der Herausgabe und Versendung auf jedem Stück des Landesgesetzblattes und jedem Stück des Landesamtsblattes anzugeben. Diese grundsätzliche Regelung gilt jedoch dann nicht, wenn eine Verlautbarung nach § 5 vorgenommen wird oder wenn in der Verlautbarung selbst ausdrücklich ein anderer Tag bestimmt wird, an dem die Verlautbarung in Kraft zu treten hat.

Zu § 10:

Die Druckfehler im Landesgesetzblatt sind mit Kundmachung des Landeshauptmannes zu berichtigen. Druckfehler im Landesamtsblatt sind nur insoweit zu berichtigen, als es sich um Verlautbarungen in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung handelt und diese rechtsverbindlichen Inhalt haben. Die Berichtigung erfolgt dabei ebenfalls mit Kundmachung des Landeshauptmannes.

Zu § 11:

Für den Bezug des Landesgesetzblattes und Landesamtsblattes sollen lediglich die Gesteungskosten in Verrechnung gestellt werden. Der Bezug soll nach Möglichkeit erleichtert werden.

Zu § 12:

Das Landesgesetzblattgesetz enthält generelle Regelungen über die Verlautbarung von Rechtsvorschriften. Für die Fälle, in denen in Landesgesetzen oder in Bundesgesetzen besondere Verlautbarungsvorschriften bestehen, kommen die Bestimmungen des Landesgesetzblattgesetzes nicht zur Anwendung (vgl. Erk. d. VfGH. v. 16. Juni 1986, V 54, 55/85).